**Kundmachung**

**Auflage des Entwurfes für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für zwei Einkaufszentren in Lustenau, LGBl.Nr. 6/2000**

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für zwei Einkaufszentren im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 4106, 4107, 4108, 4109 und 7577, GB Lustenau, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom **27.1.2017 bis einschließlich 27.2.2017** zur allgemeinen Einsicht in den Städten Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems und in den Gemeinden Alberschwende, Altach, Bildstein, Lustenau, Buch, Fußach, Gaißau, Göfis, Götzis, Hard, Höchst, Kennelbach, Klaus, Koblach, Lauterach, Lochau, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röthis, Schwarzach, Sulz, Weiler, Wolfurt und Zwischenwasser aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.